

## **Anschlussbedingungen**

für Wärmepumpen und Warmwasserspeicher (Boiler)

[Für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen gelten separate Anschlussbedingungen!]

Grundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz“.

### **1. Anschlussgesuch**

Für sämtliche Wärmepumpenanlagen ist der Elektra Fislisbach vor der Installation ein Anschlussgesuch einzureichen. Dieses Gesuch hat mit dem vollständig ausgefüllten speziellen Formular unter Beilage eines Situationsplanes des zu beheizenden Objekts zu erfolgen. Weitere notwendige Bewilligungen für die Wärmeentnahme aus einem Wärmeträger sind bei der zuständigen Instanz (z.B. Kantonale Abteilung für Umweltschutz) einzuholen und können nicht aus der Anschlussbewilligung der Elektra hergeleitet werden.

### **2. Wärmeschutzverordnung**

Die vom Regierungsrat des Kantons Aargau erlassene „Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung) vom 15. Oktober 2003“ ist für sämtliche Heizanlagen verbindlich. Die Elektra kann vom Gesuchsteller den Nachweis für deren Einhaltung verlangen.

### **3. Bewilligungsvorbehalt**

Elektroheizungen von mehr als 3.6 kVA als Zusatz zu Wärmepumpen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung.

Nach Prüfung eines Anschlussgesuches für Wärmepumpen behält sich die Elektra das Recht vor, Bewilligungen zu verweigern, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

### **4. Freigabe- und Sperrzeiten**

Für Wärmepumpen sind täglich während 24 Stunden **Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden** vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum zwei Stunden. Wärmepumpe und ggf. Ergänzungs- und Notheizung werden jeweils gleichzeitig gesperrt bzw. freigegeben. Es sind entsprechend ausgelegte Zwischenspeicher vorzusehen.

Die zur Zeit gültigen Sperrzeiten können von der Elektra den jeweiligen Belastungsverhältnissen angepasst werden. Wenn es die Belastungsverhältnisse erfordern, kann die nächtliche Freigabezeit (Niedertarifzeit) teilweise eingeschränkt werden. Einzelne Ausschaltungen können jederzeit (auch nachts) und ohne feste Ausschaltzeiten (Lastabwurf) erforderlich werden.

Sperrungen erfolgen mit Arbeitsstrom.

### **5. Auflagen für die Steuerung der Anlage**

Die gesamte Heizungsanlage (d.h. die fest installierte Anlage) ist über einen plombierbaren Sperrschütz zu installieren (Steuerschütz) und wird nach Programm der Netzkommandoanlage gesperrt.

Die vorzusehende Heizungssteuerung (Aufladesteuerung mit Zeitverschiebung und/oder Restwärmerfassung) muss unabhängig von der Steuerung der Netzkommandoanlage gebaut werden. Für die Anspeisung der Heizungssteuerung ist gegebenenfalls bauseitig eine Schaltuhr einzubauen.

Es steht dem Anschliesser frei, für die Wärmepumpe einen separaten Zähler installieren zu lassen.

## **6. Aufheizzeit für Warmwasserspeicher**

Warmwasserspeicher bis zu 400 Liter/8kW sind für **Aufheizzeiten von vier Stunden** auszulegen. Die Elektra behält sich vor, in Einzelfällen andere Aufheizzeiten und Anschlusswerte zu verlangen.

## **7. Anlaufströme für Motoren**

Grundsätzlich gelten die Aarg. Regionalen Werkvorschriften (AG-WV).

Die Anlaufströme für Wärmepumpen sind wie folgt zu begrenzen:

bis 3 kW: direkt

> 3 bis 7.5 kW: 3 IN

Für Motorenleistungen über 7.5 kW sind die Anlaufbedingungen mit der Elektra zu klären.

Die Aufteilung von Wärmepumpen in mehrere Aggregate bleibt vorbehalten.

Bei parallel betriebenen Motoren darf deren Anlauf nicht gleichzeitig erfolgen.

Bei grösseren Wärmepumpenleistungen kann für die Verbesserung des Leistungsfaktors der Einbau von Kondensatoren mit Sperrkreisen zur Kompensation des Blindstromes verlangt werden.

## **8. Tarif für Energiebezug**

Der Energiebezug für Heizsysteme erfolgt nach der jeweils gültigen Tarifordnung der Elektra. Zur Anwendung gelangt der Tarif für elektrische Raumheizung und Wärmepumpen.

Wird für die Wärmepumpe kein separater Zähler vorgesehen (vgl. Ziff. 5), erfolgt die Abrechnung des Energieverbrauchs nach dem Tarif „Haushalt“; bei Vorhandensein eines separaten Zählers nach dem Tarif „Raumheizung“.

## **9. Anschluss an das Netz**

Ist für den Anschluss einer Wärmepumpe oder eines Boilers ein neuer Netzanschluss oder eine Leitungsverstärkung erforderlich, so werden die Kosten in Rechnung gestellt.

## **10. Haftungsausschluss**

Mit Erteilung der Anschlussbewilligung übernimmt die Elektra keine Haftung für die richtige Dimensionierung und Funktion der bewilligten Anlage.

## **11. Allgemeines**

Eine Anschlussbewilligung ist ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Bewilligung oder im Falle einer Änderung des bewilligten Heizungskonzeptes oder bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist der Elektra ein neues Anschlussgesuch einzureichen.

Änderungen der Anschlussbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Fislisbach, 20. Dezember 2008

**Genossenschaft Elektra Fislisbach**